

# **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bissingen (BGS-WAS)**

**vom 20.11.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 28.10.2025 erlässt der Markt Bissingen folgende Änderungssatzung zur BGS-WAS vom 20.12.2023 (Ausfertigungsdatum):

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.12.2023 (Amtsblatt vom 21.12.2023, Nr. 48/2023) wird wie folgt geändert:

1. „§ 9a Grundgebühr“ wird in Abs. 2 und 3 neu gefasst wie folgt:
  - (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
    - bis 4 m<sup>3</sup>/h 154,08 €/Jahr (netto 144,00 €)
    - bis 10 m<sup>3</sup>/h 205,44 €/Jahr (netto 192,00 €)
    - bis 16 m<sup>3</sup>/h 282,48 €/Jahr (netto 264,00 €)
    - über 16 m<sup>3</sup>/h 385,20 €/Jahr (netto 360,00 €)
  - Verbundzähler bis 100 mm 1.168,44 € / Jahr (netto 1.092,00 €)
  - (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 48,15 € (45,00 € netto) erhoben.
2. „§ 10 Verbrauchsgebühr“ wird in Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt brutto 2,48 € (netto 2,32 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
3. „§ 10 Verbrauchsgebühr“ erhält in den Absätzen 3 – 5 folgende neue Fassung:
  - (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,15 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto 2,94 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
  - (4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von brutto 69,55 € (netto 65,00 €) erhoben. Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt: Die monatliche Gebühr beträgt je angefangenen 2.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum und Monat brutto 32,10 € (netto 30,00 €). Die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

(5) Für einen gewerblichen Betrieb, der im Ablauf seines Produktions- und Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen trifft und dadurch den Wasserverbrauch senkt, wird auf Antrag bei einer Abnahme von mehr als 150.000 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Ab einer Menge von 150.001 m<sup>3</sup> Wasser beträgt die Gebühr brutto 2,05 € (1,92 € netto) pro m<sup>3</sup>.

4. „§ 14 Mehrwertsteuer“ wird wie folgt geändert:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bissingen, 20.11.2025

Markt Bissingen

Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Bissingen Nr. 45/2025 vom 27.11.2025 bekannt gemacht.

Bissingen, 28.11.2025

(Siegel)

Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister